



GESCHÄFTSORDNUNG

Gestützt auf

- Art. 22 des Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFG; SR 446.1)
- Art. 25 der Verordnung vom 17. Oktober 2012 über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV; SR 446.11)
- Art. 57a-g des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010)
- Art. 8a – 8f und Anhang 2 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV, SR 172.010.1)

erlässt die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (nachstehend EKKJ) folgende Geschäftsordnung:

I. **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

Auftrag der EKKJ

Die Arbeit der EKKJ stützt sich auf Art. 22 Abs. 3 und 4 KJFG sowie den Einsetzungsbeschluss des Bundesrats vom 5. Juni 1978 und die Beschlüsse des Kommissionsplenums.

Art. 2

Einsetzung der Mitglieder und Amtszeitbeschränkung

¹ Die EKKJ ist eine vom Bundesrat eingesetzte ständige ausserparlamentarische Kommission.

² Die Mitglieder der EKKJ werden vom Bundesrat gewählt.

³ Die Amtszeit der Mitglieder ist, in Abweichung von Art. 8i RVOV, auf 8 Jahre beschränkt. Die kürzere Amtsdauer liegt darin begründet, dass die Zusammensetzung der Kommission der gesellschaftlichen Entwicklung im Kinder- und Jugendbereich gut Rechnung tragen muss. Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für das Präsidium.

⁴ Bei Gesamterneuerungswahlen der Kommission ist gemäss Art. 22 Abs. 2 KJFG anzustreben, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder jünger als 30 Jahre alt ist. Scheidet ein Mitglied, das bei seiner Wahl jünger als 30 Jahre alt war, während der Amtsdauer aus, so ist bei der Ergänzungswahl die Wahl eines Mitglieds anzustreben, das jünger als 30 Jahre alt ist.

⁵ Die EKKJ besteht aus Vertreterinnen und Vertretern von Institutionen, Gremien und Gruppierungen, welche sich auf regionaler, kantonaler und/oder eidgenössischer Ebene mit Kinder- und Jugendfragen beschäftigen, sowie Expertinnen und Experten zu Kinder- und Jugendfragen ohne institutionelle Bindung. Der gesellschaftlichen Entwicklung im Kinder- und Jugendbereich ist dabei Rechnung zu tragen.

⁶ Administrativ ist die Kommission dem Bundesamt für Sozialversicherungen angegliedert.

⁷ Die Befugnisse der Wahlbehörde bleiben vorbehalten.

II. Organisation der EKKJ

Art. 3

Organe

Die Organe der Kommission sind:

- das Plenum,
- das Präsidium,
- das Vizepräsidium,
- der geschäftsführende Ausschuss (Ausschuss),
- die Arbeitsgruppen,
- das Sekretariat.

Art. 4

Plenum

¹ Die Kommission tritt mindestens dreimal jährlich zu einer Plenarsitzung zusammen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kommissionsmitglieder, auf Antrag des geschäftsführenden Ausschusses oder auf Antrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen hat das Präsidium die Kommission zu einer Plenarsitzung einzuberufen.

² Das Plenum ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters bzw. der Sitzungsleiterin den Ausschlag. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Als Quorum gilt hier das einfache Mehr der gewählten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.

³ Die Plenarsitzung darf nur über Gegenstände beschliessen, die auf der Sitzungseinladung traktandiert waren. Mit einem 2/3-Mehr der anwesenden Kommissionsmitglieder können zu Beginn der Sitzung zusätzliche, zeitlich dringende Traktanden auf die Tagesordnung genommen und anschliessend behandelt und verabschiedet werden.

⁴ Das Plenum verabschiedet Stellungnahmen und Berichte, die im Namen der Kommission erstattet werden. Es kann die Verabschiedung einzelner Stellungnahmen und Berichte an den geschäftsführenden Ausschuss oder an die dafür zuständige Arbeitsgruppe delegieren.

⁵ Die Kommission erstellt für ihre Arbeit eine Jahresplanung und berichtet regelmässig über ihre Tätigkeit.

Art. 5

Präsidium

Der Präsident oder die Präsidentin (Präsidium) wird vom Bundesrat gewählt. Nach der Einsetzung konstituiert sich die Kommission selbst. Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz im Plenum und im geschäftsführenden Ausschuss und lädt zu Sitzungen ein. Er oder sie vertritt die Kommission nach aussen. Das Präsidium hat gegenüber dem Sekretariat ein funktionales Weisungsrecht.

Art. 6

Vizepräsidium

Die Kommission wählt alle zwei Jahre zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen (Vizepräsidium). Wiederwahl ist möglich. Das Vizepräsidium vertritt das Präsidium intern oder gegen aussen. Auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Geschlechter und der Landesteile bei der Zusammensetzung des Vizepräsidiums in Ergänzung zum Präsidium ist zu achten.

Art. 7

Geschäftsführender Ausschuss (Ausschuss)

¹ Der Ausschuss der Kommission besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und zwei zusätzlich vom Plenum gewählten Mitgliedern.

² Der Ausschuss bereitet zusammen mit dem Sekretariat die Sitzungen und

Geschäfte des Plenums vor. Die Traktandenliste der Plenarsitzungen ist den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor dem Termin bekannt zu geben.

³ Der Ausschuss koordiniert die Arbeiten der Arbeitsgruppen und einzelner Auftragnehmer/innen.

⁴ Wenn laufende Geschäfte eine dringliche Erledigung erfordern, kann der Ausschuss handeln; seine Beschlüsse sind der Kommission nachträglich zur Genehmigung an der nächsten Plenarsitzung vorzulegen.

Art. 8

Ständige und projektbezogene Arbeitsgruppen

Die Kommission arbeitet in ständigen und/oder projektbezogenen Arbeitsgruppen. Deren Zahl und Aufgaben werden von der Kommission bestimmt. Die Arbeitsgruppen organisieren sich und ihre Arbeitsweise selbst. Sie erstatten dem Plenum regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 9

Sekretariat

Das wissenschaftliche Sekretariat ist dem Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft im Bundesamt für Sozialversicherungen angegliedert. Das Sekretariat ist für die Administration der Kommission verantwortlich. Der Sekretär oder die Sekretärin ist an den Sitzungen des Plenums und des Ausschusses mit beratender Stimme anwesend. Im weiteren werden die Aufgaben des Sekretariates in einem Pflichtenheft geregelt. Die EKKJ hat gegenüber dem Bundesamt für Sozialversicherungen ein diesbezügliches Antragsrecht.

III.

Rahmenbedingungen

Art. 10

Beizug von Expertinnen und Experten, Erteilung von Aufträgen an Dritte

¹ Das Plenum, der geschäftsführende Ausschuss und die ständigen, resp. projektbezogenen Arbeitsgruppen können zur Unterstützung ihrer Tätigkeit Hearings durchführen, Fachleute beiziehen und im Rahmen des Jahresprogramms und der verfügbaren Mittel entsprechende Aufträge an Dritte erteilen.

² Die Kommission hat sich dabei an die für die Bundesverwaltung geltenden Vorgaben und Richtlinien zu halten.

Art. 11

Information und Vertraulichkeit

¹ Die Kommission kann bestimmte Geschäfte der Verschwiegenheit unterstellen.

² Informationen, welche die Kommission vom Bundesamt für Sozialversicherungen und von anderen Bundesstellen erhält, sind vertraulich.

³ Noch nicht verabschiedete Sitzungsprotokolle und Arbeitspapiere sind vertraulich.

⁴ Die Veröffentlichung von Stellungnahmen, Berichten, Empfehlungen und Anträgen der Kommission sind dem Bundesamt für Sozialversicherungen und der Vorsteherin / dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern vorgängig zur Kenntnis zu bringen.

⁵ Kommissionsmitglieder, die in dieser Eigenschaft in den Medien auftreten oder sich sonst in anderer Form öffentlich zur Kommissionsarbeit äussern, haben dem Präsidium und dem Sekretariat Mitteilung davon zu machen.

Art. 12

Finanzielle Mittel der EKKJ

Die Kommission erstellt für ihre Arbeit eine Finanzplanung. Sie stellt dem Bundesamt für Sozialversicherungen Antrag für die Finanzmittel, die sie für ihre Tätigkeit benötigt.

Art. 13 **Entschädigung der Kommissionsmitglieder**
Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach Art. 8a-f und Anhang 2 der RVOV.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14 **Aufhebung bisherigen Rechts**
Die Geschäftsordnung vom 18. Februar 2005 wird mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Geschäftsordnung aufgehoben.

Art. 15 **Genehmigung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung**
Die Geschäftsordnung wurde am 8. November 2012 von der Kommission verabschiedet und tritt mit Datum der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern in Kraft.

Genf, den 8. November 2012

Im Namen der EKKJ
Der Präsident:



Pierre Maudet

Bern, den 20.12.2012

Der Vorsteher des Eidg.
Departement des Innern:



Alain Berset